

**Mitteilung des Senats vom 23. August 2016****Gesetz zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes einschließlich der Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Hinblick auf die erforderliche Ergänzung der mit Gesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 531) erfolgten Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in nationales Recht erscheint die Beschlussfassung des Änderungsgesetzes in erster und zweiter Lesung noch in diesem Jahr unverzichtbar.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 11. August 2016 zugestimmt.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes****Einführung zu dem Gesetzentwurf**

Anlass und rechtlicher Hintergrund

Anlass des vorliegenden Entwurfs ist eine Pilot-Anfrage der Kommission der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2014 bei der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (ABl. L 108/1 vom 25. April 2007; Verfahren Nr. 6116/14/ENVI).

Die Richtlinie ist in Bremen durch das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen (Bremisches Geodatenzugangsgesetz – BremGeoZG) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 531) in nationales Recht umgesetzt worden, jedoch hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs nicht vollständig. Denn nach der Zielsetzung der Richtlinie 2007/2/EG sollte der Anwendungsbereich auch private Stellen erfassen, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt beauftragt sind oder in diesem Bereich Dienstleistungen unter staatlicher Kontrolle erbringen.

Folglich ergibt sich Änderungsbedarf für das Bremische Geodatenzugangsgesetz (BremGeoZG).

Bei dieser Gelegenheit sollen verschiedene Vorschriften des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes an die zwischenzeitlichen Entwicklungen angepasst werden. Dies betrifft diejenigen Bestimmungen des BremGeoZG, die bisher noch eine nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnungen des Senats vorschreiben und heute insofern überholt sind, als diese Ausgestaltung EU-weit unmittelbar rechtsverbindlich durch Verordnungen der Europäischen Kommission erfolgt ist.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremische Geodatenzugangsgesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 531 – 64-a-4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

2. In § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 5, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt“ durch die Wörter „können durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt werden“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 6 werden die Wörter „werden in einer Rechtsverordnung nach § 14 geregelt“ durch die Wörter „können durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt werden“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das am 10. Dezember 2009 in Kraft getretene Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen (Bremisches Geodatenzugangsgesetz – BremGeoZG) vom 24. November 2009 setzt die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) für den Geltungsbereich des Landes Bremen um.

Die oben angegebene INSPIRE-Richtlinie und die dazu ergangenen nationalstaatlichen Gesetze, wie das BremGeoZG, fokussieren Themen des Umwelt- und Naturschutzes und haben die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) zur Unterstützung von Entscheidungsfindungen in Bezug auf politische Konzepte und Maßnahmen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zum Ziel. Die Geodateninfrastruktur dient dem Austausch, der gemeinsamen Nutzung, der Zugänglichkeit und der Verwendung interoperabler Geodaten und Geodatendienste über die verschiedenen Verwaltungsebenen und Aufgabengebiete hinweg.

Da der Bund und die übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland in ihren Geodatenzugangs- bzw. -infrastrukturgesetzen den persönlichen Anwendungsbereich ihrer Gesetze in Übereinstimmung mit der INSPIRE-Richtlinie weiter gefasst haben, als dieser im bremischen Gesetz festgelegt ist, soll das BremGeoZG zweckentsprechend angepasst werden, um die Geltung des Gesetzes auch auf private Stellen zu erstrecken, die aufgrund des Umweltinformationsgesetzes informationspflichtig sind.

Zudem gibt das vorgenannte Anpassungserfordernis Anlass, das BremGeoZG hinsichtlich einzelner Regelungen zu aktualisieren, weil diese inzwischen durch verschiedene Verordnungen der Europäischen Kommission, die auch in den Mitgliedstaaten unmittelbare Rechtswirkung haben, entbehrlich geworden sind.

### **B. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Vorschriften

#### **Zu Artikel 1**

Zu 1.

Die Ergänzung des persönlichen Anwendungsbereichs in § 2 Absatz 1 BremGeoZG durch den Verweis auch auf den zweiten Absatz des § 2 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG) beruht auf der Erkenntnis, dass der in Artikel 3 Nummer 9 Buchstaben a bis c der INSPIRE-Richtlinie durch den dort definierten Begriff „Behörde“ festgelegte persönliche Anwendungsbereich bisher nicht vollständig durch das BremGeoZG umgesetzt worden ist.

§ 2 Absatz 2 BremUIG erfasst den Bereich der privaten Stellen (natürliche und juristische Personen), die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere auch solche der Daseinsvorsorge. Da auf diesen Absatz der Vorschrift im BremGeoZG nicht verwiesen wird, fehlt es gegenüber diesem Personenkreis bisher an einem entsprechenden Anwendungsbefehl.

Daher ist anlässlich einer EU-Pilot-Anfrage der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2014 bei den Mitgliedstaaten betreffend die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Rahmen der diesbezüglichen Mitteilung der Regierung der Bundes-

republik Deutschland von Bremen bereits angekündigt worden, die oben angegebene Gesetzeslücke durch eine Änderung des § 2 Absatz 1 BremGeoZG demnächst zu schließen.

Dem soll mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes entsprochen werden.

Zu 2.

Nach dem Wortlaut des BremGeoZG sind verschiedene Aspekte, wie Einzelheiten zur Spezifikation der den in § 4 Absatz 1 genannten Themen zugeordneten Geodaten, zur Spezifikation der Geodatendienste und Netzdienste, zur Spezifikation der Metadaten, zur Interoperabilität der Geodaten, zum Zugang über ein Geoportal und zu Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und für ihre Nutzung zwingend durch Rechtsverordnung zu regeln (vergleiche § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 BremGeoZG).

Dies erachtete der bremische Landesgesetzgeber in Übereinstimmung mit dem GeoZG (Bund) und den entsprechenden Gesetzen verschiedener anderer Länder, die, wie das BremGeoZG, auf der Grundlage des GeoZG (Bund) entwickelt worden sind, seinerzeit als erforderlich, um auch solche geodatenhaltenden Stellen („Behörden“ im Sinne der INSPIRE-Richtlinie), die einem anderen Rechtsträgerkreis zuzuordnen sind, zur Beachtung von Durchführungsbestimmungen, denen eine Außenwirkung zukommt, rechtsverbindlich zu verpflichten.

In den Jahren 2010 bis 2014 hat die Europäische Kommission zu nahezu allen vorstehend aufgeführten Themen Verordnungen erlassen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht sind, sodass die im BremGeoZG dazu vorgesehenen (Landes-)Rechtsverordnungen inzwischen grundsätzlich entbehrlich wären, zumindest jedoch nicht zwingend erlassen werden müssen.

Einzig durch EU-Verordnung bisher nicht geregelt ist die Spezifikation der den Themen der Anhänge I, II und III der INSPIRE-Richtlinie zugeordneten Geodaten, für die bisher lediglich technische Durchführungsbestimmungen existieren. Diese EU-Bestimmungen betreffen auch das in § 4 Absatz 1 Nr. 4 a) ff.) BremGeoZG bezeichnete Thema der Flurstücke oder Grundstücke, das zugleich Bestandteil als fachneutrale Kernkomponente der Geodateninfrastruktur ist. Diese Geobasisdaten liefern für eine räumliche Zuordnung sämtlicher Geo(fach)daten zu den in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Themen unerlässliche Elemente und Identifikatoren (wie z. B. das Flurstückskennzeichen).

Um redundante Rechtsvorschriften zu vermeiden, ersetzt das Änderungsgesetz zum BremGeoZG die bisherige Verpflichtung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch Kann-Bestimmungen, wodurch es dem bremischen Landesgesetzgeber freisteht, im Bedarfsfall für Bremen über die EU-Verordnung hinaus eventuell erforderliche Regelungen zu treffen.

Im Fall des § 4 Abs. 2 BremGeoZG sind Spezifikationen der den Themen der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie zugeordneten Geodaten bisher noch nicht verabschiedet worden, weil sich noch keine abschließende bzw. eindeutige Sichtweise abzeichnet und auch die einer Verordnung zugrunde zu legenden technischen Durchführungsbestimmungen fortwährenden Änderungen unterliegen. Da es naheliegt, dass die Europäische Kommission zu gegebener Zeit auch dazu verbindliche Regelungen erlassen wird, ist es aufgrund der oben angegebenen Erwägungen zweckmäßig, § 4 Abs. 2 BremGeoZG ebenfalls als Kann-Bestimmung auszugestalten.

Zu 3.

Die obigen Ausführungen treffen, wie bereits zu 2. angedeutet, auch auf § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 BremGeoZG zu.

## **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.